

S a t z u n g

des Meitzendorfer Kultur- und Sportvereins

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Meitzendorfer Kultur- und Sportverein".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Mittelland / Ortsteil Meitzendorf.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein fördert die kulturellen, die sportlichen wie auch die kreativen Aktivitäten seiner Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit in der Freizeit.
- (2) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen; organisiert und gestaltet festliche Höhepunkte im Gemeindeleben.
- (3) Zur Umsetzung des Vereinszwecks können Sektionen gebildet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung ohne Begründung.
- (3) Die Ablehnung eines Antrages ist der Mitgliederversammlung zur Information vorzutragen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten,
- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Er wird sofort wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - länger als 3 Monate seinen Jahresmitgliedsbeitrag schuldet.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (6) Eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge erfolgt nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat durch Aushang am Dorfgemeinschaftshaus Meitzendorf unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister und
 - drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 30. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zweckgebundene Spenden von privater und öffentlicher Hand entgegenzunehmen.

§ 12 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

§ 13 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Mittelland / Ortsteil Meitzendorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

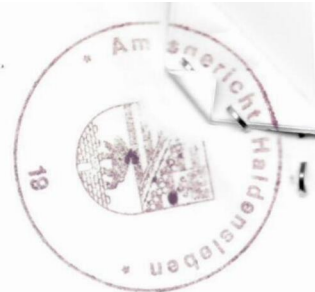
§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Meitzendorf, den 22.11.2004

Ulrich Thunert gen. Dauter
Viola Reier
Volker Kämpfe

Christel Giedner
Anja Franke
D. Müller
René Nieb



Verstehende/s Satzung/Protokoll ist heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Haldensleben eingetragen worden und wird geführt unter der laufenden Nummer VR ...418.....

Haldensleben, den 21. FEB. 2005



Baumgärt
Baumgärt
Justizangestellte